

# Regierungsblatt

für das

Großherzogtum Sachsen.

Nummer 16.

Weimar.

13. Juli 1907.

**Inhalt:** Ministerialbekanntmachung, betr. die Außerkurssetzung der Eintalerstücke deutschen Gepräges, Seite 115.

## Ministerialbekanntmachung,

die Außerkurssetzung der Eintalerstücke deutschen Gepräges betreffend.

[62] Indem die Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die Außerkurssetzung der Eintalerstücke deutschen Gepräges, vom 27. Juni 1907 — Reichsgesetzblatt S. 401 — hierdurch noch besonders zur öffentlichen Kenntnis gebracht wird, werden die Großherzoglichen Kassen angewiesen, die hiernach zur Einlösung kommenden Taler der Großherzoglichen Hauptstaatskasse in Weimar zuzuführen, und zwar die kurz vor Ablauf der Einlösungsfrist eingehenden bis spätestens zum 10. Oktober 1908.

Um zu verhüten, daß bei der Annahme der deutschen Taler etwa auch österreichische Vereinstaler zur Einlösung kommen, deren Außerkurssetzung bereits zum 1. Januar 1901 mit Einlösungsfrist bis zum 31. März 1901 erfolgt ist (Ministerialbekanntmachung vom 3. Dezember 1900, Regierungsblatt S. 557/8) wird den Kassebeamten zur Pflicht gemacht, bei der Annahme der Taler genau auf ihr Geprägen zu achten.

Weimar, am 6. Juli 1907.

Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium.

Rothe.

## Bekanntmachung,

betreffend die Außerkurssetzung der Eintalerstücke deutschen Gepräges.

Vom 27. Juni 1907.

Auf Grund der Artikel 8, 15 Abs. 1 Ziffer 1 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (Reichs-Gesetzblatt S. 233) hat der Bundesrat die nachfolgenden Bestimmungen getroffen.

### § 1.

Die Eintalerstücke deutschen Gepräges gelten vom 1. Oktober 1907 ab nicht mehr als gesetzliches Zahlungsmittel. Es ist von diesem Zeitpunkt ab außer den mit der Einlösung beauftragten Kassen niemand verpflichtet, diese Münzen in Zahlung zu nehmen.

### § 2.

Die Taler der im § 1 dieser Bekanntmachung bezeichneten Gattung werden bis zum 30. September 1908 bei den Reichs- und Landesbanken zu dem Wertverhältnisse von drei Mark gleich einem Taler sowohl in Zahlung als auch zur Umwechselung angenommen.

### § 3.

Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausche (§ 2) findet auf durchlöcherter und anders als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewichte verringerte sowie auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

Berlin, den 27. Juni 1907.

**Der Reichskanzler.**

In Vertretung:

gez.: **Freiherr von Stengel.**